

## Protokoll der Sitzung der FG Stationäre Pflegerische Versorgung am 08.09.2015

---

Teilnehmer/innen: siehe Anwesenheitsliste in Anlage

### TOP 1 – Protokoll der Sitzung vom 19.05.2015 und 09.06.2015

Das Protokoll der Sitzung vom 19.05.2015 und vom 09.06.2015 sowie die ergänzte Tagesordnung werden angenommen (s. Präsentation). Angesichts der Themen- und Ereignisdichte in den zurückliegenden Sommermonaten gilt für alle TOP's der Hinweis, einen möglichen weiteren Vertiefungsbedarf zurückzumelden.

→ s. Anlage 15-0908\_Anw.pdf

### TOP 2 – Verhandlungen der AG nach § 75 SGB XI

#### Fortschreibung 2016/2017

Am 12.08.2015 konnte in den Verhandlungen der AG § 75 SGB XI zur Fortschreibung der Basisentgelte 2016 und 2017 ein Konsens zwischen den Leistungserbringerverbänden, den Verbänden der Pflegekassen und dem Sozialhilfeträger erzielt werden. Das nachfolgend dargestellte Verhandlungsergebnis ist als Gesamtpaket zu verstehen. Die einzelnen Bestandteile des Gesamtpaketes sind:

#### a. Steigerungsraten für die Jahre 2016 und 2017

Für das Jahr 2016:

Personalkostensteigerung:	+ 2,36 %
Sachkostensteigerung:	+ 1,25 %
<b>= Gesamtsteigerungsrate:</b>	<b>+ 2,14 %</b>

Für das Jahr 2017:

Personalkostensteigerung:	+ 2,36 %
Sachkostensteigerung:	+ 1,25 %
<b>= Gesamtsteigerungsrate:</b>	<b>+ 2,14 %</b>

Anmerkungen:

- Die Gesamtsteigerungsrate ergibt sich wie bisher auch aus der unterschiedlichen Gewichtung der Personalkosten (80 %) und der Sachkostensteigerung (20 %).
- Die Einigungsfähigkeit zu einer Sachkostensteigerung war stark von der Diskussion zur allgemeinen Verbraucherpreisentwicklung geprägt (dieser liegt derzeit eher unter 0,3%). Im Verhandlungsverlauf konnte der besondere "Warenkorb" eines Pflegeheims verdeutlicht werden. Mittelfristig gilt es diesen Aspekt inhaltlich besser zu unterlegen.
- Die Sachkostenentwicklung beinhaltet anteilig einen erhöhten Sachkostenaufwand für die Umstellung der Verwaltungsprozesse auf die Regelung des PSG II in Höhe von 0,5 %, wobei ein Anteil von 0,25 % auf das Jahr 2016 und ein weiterer Anteil von 0,25 % auf das Jahr 2017 entfällt.

- Unverändert bleibt es den Trägern vorbehalten, in Einzelverhandlungen ggf. höhere Steigerungsraten zu verhandeln und zu vereinbaren.

Das Verhandlungsergebnis 2016 und 2017 sieht wie bei den zurückliegenden Fortschreibungen vor, dass die Vergütungsvereinbarungen zunächst nur für ein Jahr (Jahr 2016) abgeschlossen werden können. Ein Zweijahresabschluss ist grundsätzlich und derzeit mit Blick auf die PSG II Änderungen nicht empfehlenswert sowie technisch zurzeit aufgrund der bevorstehenden Strukturänderungen auch nicht möglich (Pflegegrade ab 2017).

Die Anwesenden bestätigen das Verhandlungsergebnis als wichtig und richtig und betonen, dass das Angebot vor allem mit der Perspektive für 2017 eine Planungssicherheit ermöglicht. Auch die Anerkennung von Verwaltungsprozessen sei positiv.

### **b. Vereinfachtes Antragsverfahren**

Die geeinten Steigerungsraten können mit einem vereinfachten Antragsverfahren beantragt werden, d.h. Kostenblätter brauchen bei der Antragstellung für die Erhöhung der Pflegesätze für 2016/2017 nicht den Kostenträgern vorgelegt werden, wenn für die antragsstellende Einrichtung im Jahr 2013 oder später (2014, 2015) den Pflegekassen bereits Kostenblätter im Rahmen von Anträgen auf Entgeltsteigerung vorliegen.

Der Entwurf der Kostenträger vom 03.09.2015 zum "Antrag auf Entgeltsteigerung" steht als Tischvorlage zur Verfügung (s. Anlage). Die Träger der Pflegeeinrichtungen sichern damit zu, dass der Anteil der Personalkostensteigerung aus der Gesamtsteigerungsrate an das Personal weitergereicht wird (1,9%). Im Vorfeld wurde bereits die Formulierung an die entsprechende Regelung im Bereich der ambulanten Pflege angepasst.

Die Erörterung zum Antragsblatt vertieft die durchaus bestehenden Interpretationsspielräume der Formulierungen sowohl hinsichtlich einer notwendigen Präzisierung als auch hilfreichen Flexibilisierung. Mehrheitlich priorisieren die Anwesenden die notwendige Flexibilität und votieren zugleich für die Gleichheit und Gerechtigkeit bei der Umsetzung von Abschlüssen in den Einrichtungen.

Darüber hinaus wird seitens des Referats informiert, dass das derzeitige vereinfachte Antragsverfahren nicht als langfristige Abkehr von grundlegenden Darlegungsverpflichtungen im Rahmen von Vergütungsfortschreibungen zu interpretieren ist. Es ist mit Blick auf die Plausibilisierungen zurückliegender Antrags- und Kostenblattverfahren im Sinne eines Aussetzens aufgrund der vorhandenen kontinuierlichen Verfahren anzusehen und mit einer gegenseitigen Verfahrensvereinfachung zur Vorbereitung der Umsetzungen eines PSG II zu bewerten.

Die finalen Abstimmungen zum Antragsblatt und -verfahren erfolgen zur nächsten Verhandlung der AG § 75 SGB XI. Hinweise oder Problemanzeigen können bis dahin dem Referat gemeldet werden.

→ s. Anlage Entwurfsstand Antragsblatt 3.9.2015

→ s. Anlage 150903\_Entw\_vereinf\_VergAntr\_2016\_2017.doc

### **c. Weitere Verhandlungsergebnisse**

- **2,14% Erhöhung der Zuschläge für die Freistellung zur Praxisanleitung und**
- **2,14% Fortschreibung der Pauschale für die Leistungen nach § 87 b SGB XI**

Die Steigerungsrate in Höhe von 2,14 % wird für die Fortschreibung der Zuschläge für die Freistellung zur Praxisanleitung und für die Zuschläge für die Leistungen nach § 87b SGB XI angeboten. Auch hierfür ist ein vereinfachtes Antragsverfahren geplant. Wahrscheinlich werden Vergütungsvereinbarungen nach 87b für 2016 entsprechend gesteigert, von den Pflegekassen zugesandt und wären sodann zeitnah unterschrieben zurückzusenden.

Die Erhöhung der anteiligen Refinanzierung der Freistellung zur Praxisanleitung ist, wenn einrichtungsseitig kein Änderungsbedarf an der Höhe der Refinanzierung besteht, technisch voraussichtlich

unmittelbar mit dem Antrag inkludiert. Bei einem einrichtungsseitigen Veränderungsbedarf (höhere/niedrigere Refinanzierungsanteile z. B. aufgrund mehr freizustellender Praxisanteile) ist von einem weiteren "Formblatt" zur Darstellung auszugehen. Näheres wird im Ergebnis der nächsten Verhandlung abgestimmt.

#### **d. Kein Nachweis der Personalkosten für die Leistungen nach § 87 b SGB XI**

Der im Juni/Juli skizzierte Gedankenaustausch zum Interesse der Kostenträger an einer Überprüfung oder Nachweisführung hinsichtlich der Personalkosten in der wohlgerneht ausdrücklichen "87b-Pauschale" wird als Forderung nicht weiter vertieft (tragende Argumente im Verhandlungsverlauf "Pauschale ist Pauschale" usw.).

Zu erwarten ist jedoch, dass das Thema mittelfristig durchaus wiederbelebt werden könnte. Hinsichtlich der Einordnung der derzeitigen Pauschale sind leider bei der Abfrage des Referates vom 29.06.2015 nur zwei Rückmeldungen eingegangen (vgl. Mail vom 29.06.2015 zur "**AG 75 - Vorabinformation zur Verhandlung am 24.06.2015**"). Das Referat bittet nochmals um Prüfung und Rückmeldung zur Pauschale durch die Träger, da das Thema im Zuge der PSG II Änderungen von den Kostenträgern wieder aufgenommen werden könnte.

Nur als Beispiel ist nachfolgend der Auszug der Abfrage wiedergegeben.

Neben dem Schwerpunkt der linearen Fortschreibung wird zur nächsten Verhandlung am 12.08.2015 der Punkt „Kostennachweis 87b SGB XI“ auf der Tagesordnung stehen.

Zur Vorbereitung bitten wir Sie daher um Rückmeldung (vgl. ausführlicher in der Vorabinformation):

1. Einschätzung zur Auskömmlichkeit der vereinbarten Pauschale nach § 87b SGB XI

- a. sehr gut (überzahlt)
  - b. gut (dem Arbeitsgebergesamtaufwendungen entsprechend)
  - c. befriedigend (nicht kostendeckend)
2. Für den weiteren Verhandlungsverlauf in der AG § 75 SGB XI bitten wir Sie ferner um die nachfolgenden nur internen Informationen. Diese sollen nicht in die Verhandlung eingebracht werden, sondern dienen lediglich zur internen Einschätzung innerhalb des Paritätischen:
- b) geschätzter Trägerspezifischer Anteil von Personalkosten und Sachkosten: \_\_\_\_% PK / \_\_\_\_ % SK
  - c) (durchschnittliche) Arbeitgeberbruttolohnkosten einer zusätzlichen Betreuungskraft gem. § 87b SGB XI im Jahr 2015: \_\_\_\_\_ Euro
  - d) Konzeptionell realisierter § 87b SGB XI Personalschlüssel 1: \_\_\_\_\_

vgl. <http://paritaet-alsopfleg.de/index.php/pflegerische-versorgung/gremien-extern/4293-ag-75-sgb-xi-vorabinformation-zur-verhandlung-am-24-06-2015>

**Zusammenfassend folgt das angebotene Gesamtpaket den Erörterungen der Fachgruppe z. B. zur Fortschreibung oder 87b-Refinanzierung und ist zudem nach Kenntnis des Paritätischen der erste Verfahrensabschluss für 2016 (und grundlegend ggf. auch für 2017).** Andere Bundesländer thematisieren derzeit insbesondere grundsätzliche Fragen im Umgang mit einem PSG II, die sodann im weiteren Zeitverlauf in Berlin den Schwerpunkt der AG nach § 75 SGB XI bilden können bzw. werden.

Am 07.09.2015 wurde seitens der Kostenträger die Zustimmung für alle Pflegekassen sowie für den Träger der Sozialhilfe zu den in der Sitzung der AG § 75 SGB XI am 12.08.2015 erzielten Verhandlungsergebnissen erteilt.

→ vgl. AG § 75 SGB XI – Protokollentwurf zur Verhandlung am 24.06.2015 und weitere Unterlagen unter <http://paritaet-alsopfleg.de/index.php/pflegerische-versorgung/gremien-extern/4381-ag-75-sgb-xi-protokollentwurf-zur-verhandlung-am-24-06-2015-und-weitere-unterlagen>

→ vgl. AG § 75 SGB XI – Vorabinformationen zur Verhandlung am 12.08.2015: <http://paritaet-alsopfleg.de/index.php/pflegerische-versorgung/gremien-extern/4398-ag-75-sgb-xi-vorabinformationen-zur-verhandlung-am-12-08-2015>

## 2.2 Evaluation "Praxisanleitung"

Im Ergebnis der Erörterungen verschiedener Fachgruppensitzungen, konkreten Rückmeldungen aus der Mitgliedschaft und sodann in Abstimmung der AG § 75 SGB XI ist es gelungen, ein Verfahren zur „Evaluation“ der Praxisanleitung abzustimmen. Dieses Verfahren ist notwendig, da im Rahmen der Ausbildungs- und Qualifizierungsoffensive Altenpflege 2012-2015 (AuQ) die Vereinbarungspartner auf Landesebene in der AG § 75 SGB XI eine Möglichkeit zur Refinanzierung der Freistellung zur Praxisanleitung geschaffen sowie eine Prüfung der Voraussetzungen für eine weitere Finanzierung nach Ende der AuQ vereinbart hatten. Die von den Kostenträgern ursprünglich zu diesem Zweck geplante Erweiterung des Kostenblattes erfolgt nicht, was u.a. auch zum Fortschreibungsverfahren 2016/2017 beiträgt (kein Antragsverfahren mit Kostenblatt erforderlich, s. oben). Aus Sicht des Referates handelt es sich bei den zu erhebenden Informationen ohnehin nicht um Fakten, die zusätzlich und regelmäßig im „Kostenblatt zum Vergütungsantrag“ aufzuführen wären. In diesem Sinne wurde von den Vereinbarungspartnern in der AG §75 SGB XI eine einmalige Abfrage über die Verbände abgestimmt.

**Die Abfrage dient der zukünftigen und nachhaltigen Verankerung der Finanzierung der Freistellung zur Praxisanleitung und erfüllt den in allen Vergütungsvereinbarungen vereinbarten Punkt „Prüfung der Voraussetzungen für eine weitere Finanzierung nach Ende der AuQ“. Gemäß Abstimmung der AG nach § 75 SGB XI erstreckt die Abfrage sich auch auf die Einrichtungen, die bislang ein Zuschlag für Praxisanleitung nicht vereinbart und/oder nicht beantragt haben oder nicht ausbilden.**

Alle Träger und Einrichtungen sind daher aufgerufen, die Tabelle auszufüllen und **bis spätestens 15.09.2015 ausgefüllt an Frau Kalla ([kalla@paritaet-berlin.de](mailto:kalla@paritaet-berlin.de); Fax 030/86001-550) zurückzusenden.**

→ s. Anlage AG 75 Evaluation Praxisanleitung.xls

→ s. Anlage AG 75 - Evaluation Praxisanleitung DPW.xlsx

### Paritätische Erweiterung im Kontext der AuQ

Aus den Diskussionen der Fachgruppe zur Ausbildungssituation und für Darstellungen des Paritätischen im Rahmen der Ausbildungs- und Qualifizierungsoffensive (AuQ) wird ferner um Rückmeldung zu folgenden Fragen gebeten:

<u>DPW Interne Abfrage im Kontext "AuQ"</u>	<u>Anzahl</u>
Gemeldete Praxisanleiter (bei LAGESO erfasst)	
davon derzeit aktive/tätige Praxisanleitende	
Praxisanleiter in Ausbildung/Qualifizierung	
Möglichkeit / Angebot z.B. von	ja/nein
Betriebspraktika	
Schnupperpraktikum	
Teilnahme Girls-/Boys-Day	
Informationsveranstaltungen für Schulen/Interessierte	
Informationsmaterial für Interessierte vorhanden	
Kooperationen mit allgemeinbildenden Schulen / Infotage	

→ s. vgl. Fachgruppen-E-Mail vom 04.09.2015

## 2.3 Weitere Abstimmungsbedarf

### **AG § 75 SGB XI – UAG "Anlage G": Überarbeitete Anlagen B/C zum Rahmenvertrag nach § 75 SGB XI stationär**

Am 03.09.2015 konnten in der UAG Anlage G die überarbeiteten Anlagen B und C in den Formulierungen geeint werden. Dieses Arbeitsergebnis ist die Grundlage sowohl für weitere verbändeseitige Bewertungen, als auch für das notwendige weitere Verfahren in der AG § 75 SGB XI. Derzeit ist nach Ansicht des Referates sowohl zeitlich als auch die Form des weiteren Verfahrens (z.B. Teilkündigung Rahmenvertrag) oder Wechselwirkung mit einem PSG II im "Umrechnungsmodus" offen. Ferner sehen die Verbände derzeit in der Logik der Anlagen auch einen Verhandlungsbedarf der Verträge nach § 132a SGB V (im Pflegeheim) mit den Krankenkassen. Das in der Unter-AG geeinte Verhandlungsergebnis ist im Altopfleg hinterlegt. Rückmeldungen zu erreichten Verhandlungsergebnissen oder weitergehende Verhandlungsbedarfe z. B. eines Vertrags nach § 132a SGB V im Pflegeheim sind zeitnah dem Referat zurückzumelden.

Der geeinte Sachstand der UnterAG (Anlagenentwürfe) ist eingestellt unter: <http://paritaet-alsopfleg.de/index.php/pflegerische-versorgung/gremien-extern/4435-ag-75-sgb-xi-sachstand-der-ag-anlage-g-bzw-anlage-b-c>

### **Strukturerhebungsbogen vollstationäre Pflege (SEB)**

Zur nächsten Verhandlung der AG nach § 75 SGB XI wird auch der SEB redaktionell angepasst. Der Entwurf ist der Anlage zu entnehmen.

→ s. Anlage 150814\_Überarb\_SEB\_vollst\_Hen.docx

Praxisproblem „Begutachtung der Pflegebedürftigkeit bei Stufe 0 / Erforderlichkeit der vollstationären Pflege“

Zur Sitzung der AG §75 SGB XI am 12.08.2015 wurde das Praxisproblem skizziert, dass eine neue Interpretation des MDK Berlin der Begutachtungsrichtlinie dazu führt, dass teilweise Bewohner/innen unterhalb der Pflegestufe 1 nicht mehr hinsichtlich des Punkte "Heimpflegebedürftigkeit" begutachtet werden. Als Anlage wird dem Protokoll die ausführliche Problembeschreibung beigelegt, die zur Problemlösung in die AG § 75 SGB XI eingebracht werden soll.

→ s. Anlage 2015-09-02 AG 75 Sonstiges zu MDK Begutachtung Pflstufe 0.docx

### **TOP 3 Ergebnis der BRV - UAG Stationäre Pflege/Pflegestufe 0 (Anlage 6.1. bzw. neu Anlage 10 zum BRV SGB XII)**

Im Jahr 2013 beantragte die Senatsverwaltung in der Kommission 75 SGB XII die Einrichtung einer temporären UAG stationäre Pflege (vgl. u.a. nebenstehend verlinkten Artikel). Im Rahmen der Überarbeitung des BRV sollte die Vereinbarung nach § 93 BSHG für Bewohner/innen unterhalb der Pflegestufe 1 aus dem Jahr 1997 an die gegenwärtige Rechtslage angepasst werden. Auf Verbändeseite galt es darüber hinaus, den Personalschlüssel tatsächlich auch zu vereinbaren. Über die Zwischenstände der Unterarbeitsgruppe wurde u.a. in den Sitzungen der Fachgruppe informiert.

Am 27.08.2015 konnte in der Arbeitsgruppe nach intensiven Verhandlungen ein Ergebnis konsentiert werden. Neben der substanziellen Verbesserung des Personalschlüssels ist auch die Beschreibung der Personengruppen präzisiert worden sowie eine konkrete Umsetzung ab 01.01.2016 beschrieben. Die Umsetzung wird jedoch erst in Folge des Beschlusses der Kommission 75 SGB XII möglich.

Zusammenfassend wird damit nicht nur der überarbeitete Anlagentext einschließlich des verbesserten Personalschlüssels 1:7,25 vereinbart, sondern auch ein konkretes Verfahren der Umsetzung für die Pflegeeinrichtungen zum 01.01.2016 ermöglicht.

Diese Verbindung aus Verbesserung und Umsetzung ist mit Blick auf das PSG II entscheidend, um überhaupt noch eine deutliche Verbesserung für die PS 0 zu ermöglichen (für das Jahr 2016) und noch vor anstehenden PSG II Verhandlungen die unterste Zugangsebene für Pflege/Hilfe/Betreuungsbedarf in Pflegeheime zu fixieren (für 2017 ff entweder für PG 0 oder einen PG 1). Entscheidend ist aus Sicht des Referates daher für die Verhandlungen zum PSG II nicht nur der nun auch bessere Personalschlüssel, sondern auch eine verbesserte Beschreibung des Personenkreises gem. SGB XII (einschließlich der Lebenspartner).

→ Weitere Informationen unter <http://paritaet-alsopfleg.de/index.php/pflegerische-versorgung/gremien-extern/4432-ergebnis-der-brv-uag-stationaere-pflege-pflegestufe-0-anlage-6-1-bzw-neu-anlage-10-zum-brv-sgb-xii>

## TOP 4 - Aktuelle Informationen

### 4.1 PSG II

Die Bundesregierung hat in ihrer Kabinettsitzung vom 12. August 2015 den Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Stärkung der pflegerischen Versorgung und zur Änderung weiterer Vorschriften beschlossen (Zweites Pflegestärkungsgesetz - PSG II).

→ vgl. PSG II - Bundeskabinett verabschiedet Entwurf des 2. Pflegestärkungsgesetzes: unter [http://paritaetalsopfleg.de/index.php?searchword=PSG&ordering=&searchphrase=exact&lte\\_mid=50&option=com\\_search](http://paritaetalsopfleg.de/index.php?searchword=PSG&ordering=&searchphrase=exact&lte_mid=50&option=com_search)

Gegenüber dem Referentenentwurf sind eine Vielzahl an Änderungen in den einzelnen Paragraphen und in den Begründungen vorgenommen worden, die teilweise großen Interpretationsspielraum zulassen. Die nachfolgenden Änderungen können herausgehoben werden:

- Die Sperrregelung für Pflegesatzverhandlungen nach dem 31.12.2015 für das Jahr 2016 ist mit diesem Entwurf entfallen (§ 92c SGB XI).
- Mit dem Kabinettsentwurf stellt der Gesetzgeber klar, dass der neue Pflegebedürftigkeitsbegriff zum Anlass genommen werden muss, die Personalausstattung zu überprüfen und an den Bedarf anzupassen. In einem neuen § 113c SGB XI wird die Pflege-Selbstverwaltung erstmals gesetzlich verpflichtet, ein wissenschaftlich fundiertes Personalbemessungssystem zu entwickeln und zu erproben, allerdings erst bis zum Jahre 2020.
- Das vorgesehene Monitoring-Programm gemäß § 18c SGB XI soll nun die Auswirkungen der Umstellung auf die Entwicklung der stationären Pflegesätze einschließlich der einrichtungseinheitlichen Eigenanteile mit in den Blick nehmen.
- Hinsichtlich des WG-Zuschlages gem. § 38a SGB XI wurde der Bezug zur teilstationären Pflege deutlich verstärkt. Weiterhin ist bei Zahlung des WG-Zuschlages und bei Inanspruchnahme-Berechtigung von Tagespflegeleistungen vorgesehen, die Notwendigkeit der teilstationären Leistung neben der WG-Versorgung durch den MDK überprüfen zu lassen.
- Die Refinanzierung der Betreuungskräfte in Heimen soll gem. § 85 Abs. 8 Nr. 2 neu gefasst werden, indem i.d.R. nicht mehr für jeden Pflegebedürftigen der zwanzigste Teil für eine zusätzliche Vollzeitkraft finanziert wird, sondern für jeden Pflegebedürftigen 5 Prozent der Personalaufwendungen.
- Zur Schnittstelle der Häuslichen Krankenpflege (§§ 13, 14, 15 und 36 SGB XI sowie § 37 SGB V) sind umfangreiche Änderungen vorgenommen worden. Inwieweit diese Änderungen alle Schnittstellenprobleme lösen ist noch nicht abschließend bewertet.
- Die Leistungen zur sozialen Sicherung für Pflegepersonen sind nachgebessert worden.

Für das Gesetzgebungsverfahren PSG II wird eine zügige Umsetzung erwartet. Die erste Lesung im Bundestag findet voraussichtlich am 24. oder 25. September 2015 und die Anhörung im Gesundheitsausschuss des Bundestages voraussichtlich am 30. September 2015 statt.

**PSG III:** Mit dem PSG II werden keine Änderungen im SGB XII vorgenommen, so dass entsprechend Änderungen bei der Hilfe zur Pflege im SGB XII fehlen. Diese Regelungen, die dann auch im Zusammenhang mit dieser Zustimmungspflicht des Bundesrates stehen (Harmonisierung SGB XII, Stärkung kommunaler Aufgaben etc.), werden in einem PSG III aufgenommen, welches im ersten Quartal 2016 erwartet wird.

**Synopse:** Der Paritätische Gesamtverband hat in Zusammenarbeit mit der BAGFW eine Synopse zum PSG II erarbeitet, die die Änderungen zum gegenwärtigen Gesetzestext, dem Text des Referentenentwurfes und dem aktuellen Kabinettsentwurf verdeutlicht.

→ vgl. PSG II - Synopsen zum PSG II Kabinettsentwurf vom 12.08.2015 unter <http://paritaet-alsopfleg.de/index.php/altenarbeit/4423-psg-ii-synopsen-zum-psg-ii-kabinettsentwurf-vom-12-08-2015>

Der Paritätische aktualisiert derzeit die Stellungnahme zum PSG II. Erneut wird auch ein gemeinsamer Teil mit der BAGFW angestrebt. Die Stellungnahmen zum PSG II - Referentenentwurf sind im ALSOPFLEG verfügbar. Eine Abstimmung der Stellungnahmen innerhalb des Paritätischen erfolgt am 16./17.09.2015.

**Hinweise zum Kabinettsentwurf bzw. zu den bisherigen Stellungnahmen sind dem Referat bis zum 15.09.2015 per E-Mail zu übermitteln. Die Forderung aus der Diskussion der Anwesenden, dass mit der Stichtagsmeldung allen Einrichtungen auch die Einstufungen einschließlich PEA von den Pflegekassen bekannt sein muss und daher gesetzlich zu regeln ist, wird in die Erörterung der Stellungnahme des Paritätischen eingebracht.**

→ vgl. PSG II - Stellungnahmen der BAGFW und des Paritätischen Gesamtverbandes zum Referentenentwurf PSG II unter <http://paritaet-alsopfleg.de/index.php/pflegerische-versorgung/pflege-allgemein/4310-psg-ii-stellungnahmen-der-bagfw-und-des-paritaetischen-gesamtverbandes-zum-referentenentwurf-psg-ii>

Diskussionsbedarf sehen das Referat und die Anwesenden u.a. in der Schärfung des Bildes, das sich als Konsequenz der Überleitung von Heimpflegesätzen ergeben soll (vgl. Präsentation zu Musterrechnungen anhand des Berliner „Gruppenpflegesatzes“ und des rechnerischen Eigenanteils. Handlungsbedarf liegt u.a. auch bei den vorgesehenen Leistungshöhen in § 43 SGB XI für die Pflegegrade II und III in vollstationären Einrichtungen: Für neue Antragsteller ab 2017, die im alten System vermutlich noch in der Pflegestufe I und II eingruppiert würden, führen die im Vergleich niedrigeren Leistungen und die zu erwartenden deutlich höheren Eigenanteile zu einer erheblichen Mehrbelastung. Im Ergebnis der Diskussion möglicher Wirkungen des PSG II wird eine Schwerpunktsitzung der Fachgruppe im Januar 2016 vereinbart.

#### **4.2 HPG - Gesetzentwurf zur Verbesserung der Hospiz- und Palliativversorgung in Deutschland (Hospiz- und Palliativgesetz – HPG)**

Die Bundesregierung hat nach dem Kabinettsentwurf den Gesetzentwurf für ein Hospiz- und Palliativgesetz vorgelegt, mit dem gezielt Anreize zum Aus- und Aufbau der Hospiz- und Palliativversorgung gesetzt werden sollen. Die Kernpunkte sind u.a.:

- Die Palliativversorgung wird Bestandteil der Regelversorgung in der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV). Die Krankenkassen werden dazu verpflichtet, die Patienten bei der Auswahl von Angeboten der Palliativ- und Hospizversorgung individuell zu beraten.
- Bessere finanzielle Ausstattung der stationären Hospize für Kinder und Erwachsene.
- Die Sterbebegleitung wird Bestandteil der SGB XI – Pflege und ist somit in den Versorgungsauftrag der gesetzlichen Pflegeversicherung aufzunehmen.
- Pflegeheime sollen gezielt Kooperationsverträge mit Haus- und Fachärzten abschließen können.

Der Erwidern der Bundesregierung zum Bundesrat ist u.a. zu entnehmen, dass behandlungspflegerische Leistungen in Pflegeheim als „weitergehende Maßnahmen“ zu erheblichen „Kostenverschiebungen“ führen und derzeit nicht vorgesehen sind“. Der Paritätische überarbeitet derzeit die Stellungnahme.

→ vgl. <http://paritaet-alsopfleg.de/index.php/pflegerische-versorgung/pflege-allgemein/4313-hpg-gesetzentwurf-zur-verbesserung-der-hospiz-und-palliativversorgung-in-deutschland-hospiz-und-palliativgesetz-hpg>

#### **4.3 Ausbildung und Qualifizierungsoffensive (AuQ)**

Im Rahmen der AuQ und des Landesbündnisses zur Fachkräftesicherung der Senatsverwaltungen sind zahlreiche Veranstaltungen durchgeführt worden und Informationen ergangen. Unter anderem wurde erneut die Ausstellung des DPW „Gepflegt in der Gegenwart“ gezeigt.

##### **SenAIF Runder Tisch Ausbildungstarifvertrag Altenpflege:**

Als Anlage zum Protokoll ist der Stand der von der SenAIF initiierte Auftakt zu einem Ausbildungstarifvertrag für die Altenpflege angefügt. Mit dem ersten Schreiben orientierte die SenAIF noch auf die Frage nach "Schaffung tarifvertraglicher Strukturen in der Pflege", um mit einer Runden-Tisch-Diskussion auf einen Ausbildungstarifvertrag Altenpflege abzustellen.

Der Paritätische sieht aufgrund der mehrdimensionalen Herausforderungen der Pflege derzeit isolierte Tarifdiskussionen in einem kleinen Teilbereich als zu wenig zielführend an. Dennoch bedarf es einer vertiefenden Meinungsbildung innerhalb des Leistungsfeldes Pflege. Zum aktuell skizzierten Ansatz der SenAIF äußern die Anwesenden keinen expliziten Vorreiterbedarf.

Das Referat stellt mit den Anlagen den Stand der Einzeldiskussion SenAIF sowie nachrichtlich ein Gutachten aus Niedersachsen zum Thema Allgemeinverbindliche Pflgetarifverträge mit der Bitte zur Verfügung, Bewertungen und erste Meinungsbilder zu dieser in der Pflege deutlich an Bedeutung gewonnen Tarifdiskussion dem Referat zurückzumelden.

→ s. Anlage 15-0818 SenAIF RunderTisch AusbTarif AP.pdf

→ s. Anlage 15-0908 TOP Tarif - Gutachten.pdf

Diskussionsgrundlage ist das Papier „Erarbeitung eines Vorschlages der AG/LPA für das Verhältnis Praxisanleiter: Auszubildende\* in der Altenpflege (VZA/TZA)“.

**Schulgeld:** Im Rahmen des AG AuQ des LPA wurde seitens der Bildungsverwaltung informiert, dass der Satz bei 126,- Euro pro Schüler in einer Vollzeitausbildung und bei 111,- Euro in der Teilzeitausbildung liegen soll. Die entsprechende Förderrichtlinie wird bei der Senatsverwaltung für Bildung erarbeitet und den Schulen im Anschluss vorgestellt. Die Richtlinie muss noch mit der Senatsverwaltung für Finanzen abgestimmt werden. Zum Schuljahr 2016/2017 soll die Übernahme beginnen. Es

gibt keine Deckelung der Gesamtkosten. Das Stadium der Ausbildung ist für die Auszahlung unerheblich. Es werden keine Differenzbeträge gezahlt.

**Praxisanleitung:** Im Ergebnis des Beschlusses des LPA zum Praxisanleiterschlüssel haben die Schulvertreter/innen der AG in der AG des LPA eine Diskussionsgrundlage erarbeitet. Dies könnte eine Verständigung auf gemeinsame inhaltliche Anforderungen darstellen.

Mitgliedsorganisationen sind gebeten, diese erste Vorlage zu bewerten und dem Referat eine Rückmeldung zu geben. Verbändeseitig wird zur nächsten AG angestrebt, noch keine Vorlage für den LPA zu erarbeiten, da derzeit u.a. die Diskussion zum Pflegeberufegesetz abzuwarten ist.

→ s. Anlage AG-LPA\_PAL-AzubiAltenpflegeENTWURF150618mr,jon,wb.docx

Zudem wurde die AG gebeten, zur Problematik der berufsbegleitenden Ausbildung ein Sachstandspapier zu erstellen, damit eine geeignete Diskussionsgrundlage geschaffen wird. Auch hierzu wird um Rückmeldungen aus Mitgliedschaft gebeten.

→ s. Anlage AG-LPA\_Problembeschreibung-bbA-Altenpflege150728mrjonwb.docx

#### **4.5 Berliner Zusatzerhebung 2013/2014:**

Auf Arbeitsebene informierte und diskutierte die Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales umfangreich die Ergebnisse der Berliner Zusatzerhebung zum 30.11.2014. Mittlerweile konnte ein überprüftes Ergebnis erarbeitet werden, dass im ALSOPFLEG allen Mitgliedern als Downloads zur Verfügung steht (ausgewählte Ergebnisse der Umfrage 2013/2014 in Pflegeheimen und Tagespflegeeinrichtungen sowie ausführliche und umfangreichere Auswertungen). Derzeit laufen bei der Senatsverwaltung und dem Amt für Statistik die Vorbereitungen für die Zusatzerhebung 2015/2016. Trotz aller Kritik votiert die Fachgruppe weiterhin für die Unterstützung und Fortführung der Berliner Zusatzerhebungen, da unter anderem Verhandlungsbegleitend in der Diskussion zur „Pflegestufe 0“ oder der psychiatrischen Versorgung wichtige und richtigstellende Aussagen nur der Zusatzerhebung gewonnen werden können.

→ vgl. <http://paritaet-alsopfleg.de/index.php/pflegerische-versorgung/pflege-allgemein/4408-berliner-zusatzerhebung-ergebnisse-und-auswertungen-der-umfrage-2013-2014-in-pflegeheimen-und-tagespflegeeinrichtungen>

#### **TOP 5 Verschiedenes**

##### **Verpflichtung zu Energieaudits**

Durch das am 22. April 2015 geänderte "Gesetz über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen"(EDL-G), werden Kleinstunternehmen, sowie kleine und mittlere Unternehmen verpflichtet erstmals bis zum 05.12.2015 und danach alle vier Jahre ein Energieaudit nach DIN EN 16247-1 durchführen zu lassen. Dies betrifft Unternehmen die 250 oder mehr Mitarbeiter/innen beschäftigen oder 50 Mio. Euro oder mehr Umsatz/Jahr oder eine Bilanzsumme von 43 Mio. Euro oder mehr haben. Entsprechende Informationen sind im Alsopfleg hinterlegt, einschließlich Merkblatt für Energieaudits nach den gesetzlichen Bestimmungen der §§ 8 ff. EDL-G des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle.

→vgl.<http://paritaet-alsopfleg.de/index.php/themenuebergreifend/themenuebergreifend-allgemein/4260-erpflichtung-zu-energieaudits>

Als praktischer Tipp ist aus der Mitgliedschaft ein überprüfter Hinweis auf das Ingenieurbüro Gladkowski eingegangen (<http://www.gladkowski.de/>). Ferner wird im Rahmen des Quali-Dialog des Pari-

tätischen Berlin ein Instrument zur Einführung und zur erforderlichen Nachweisführung eines Energiemanagementsystems entwickelt. Es wird eine Checkliste zur ISO 50001 enthalten und geeignet sein, ein ENMS nachzuweisen und sich im Rahmen einer Selbstreflexion mit den Fragen des effizienten Umgangs mit Energie auseinander zu setzen. Damit sollen die Träger belegen können, dass Sie angefangen haben ein Energiemanagementsystem nach DIN EN ISO 50001 zu implementieren und können sich zudem systematisch mit den relevanten Fragen auseinander setzen.

Weitere Informationen sind auf der Internetseite Quali-Dialog eingestellt.

→ vgl. [http://quali-dialog.de/bereiche/qd\\_projekte/enms/enms.htm](http://quali-dialog.de/bereiche/qd_projekte/enms/enms.htm)

→ vgl. <http://paritaet-alsopfleg.de/index.php/sozialeswohnungswohnungslosenhilfe/soziales-wohnungswohnungslosenhilfe-allgemein/4405-enms-energiemanagementsystem-nach-din-en-iso-50001>

### **Zahnärztliche Versorgung in stationären Pflegeeinrichtungen**

Als Tischvorlage und in der Anlage wird ein erneutes Schreiben der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Berlin zur Kenntnis gegeben.

→ s. Anlage 15-0908 FG\_Kassenzahnärztliche\_Vereinigung.pdf

### **Stand EinStep / Aktueller Sachstand zum Entbürokratisierungsprojekt des BMG**

Der Landesverband Berlin hat derzeit 161 Personen zu dem Modell geschult. Die Reflexionstreffen für die erste Runde starten am 16.09.2015. Ein neuer Schulungsblock beginnt am 3. November für die Einrichtungen, die später einsteigen wollten. Bis Jahresende werden noch 3 Grundschulungen angeboten. Eine weitere Begleitung erfolgt durch die Akademie im neuen Jahr mit begleitenden Themen wie z.B. Fallbesprechung, Pflegevisite, Kommunikation beim Erstgespräch usw.

Ausführliche Informationen erfolgen im Rahmen des Projektes und nachrichtlich im Qualitätszirkel Pflege.

### **Zusammenfassende Informationen einschließlich der Verweise zur ausführlichen Dokumentation im ALSOPFLEG:**

- Arbeitsentwurf des BMFSFJ und des BMG zum Pflegeberufegesetz (PflBG) RefE 9/2015 KabE voraussichtlich 1/2016: <http://www.paritaet-alsopfleg.de/index.php/pflegerische-versorgung/pflege-allgemein/4288-arbeitsentwurf-des-bmfsfj-und-des-bmg-zum-pflegeberufegesetz-pflbg>
- Abgeordnetenhaus Berlin, Anfragen u.a. zur WTG-MitwirkungsVO für voraussichtlich 2017 und Kontrollsituation in Berliner Pflegeheimen
- Landespflegeplan: Entwurfsbeteiligung Ende 2015, Verabschiedung Sommer 2016 geplant
- PflegebetreuungsVO (niedrigschwellige Angebote), Novellierung mit PSG II ab 1.1.2017
- Entwurf des Berliner Haushaltplans 2016/2017: Pauschalförderung nach dem Landesförderungsgesetz auf 995.000 € (+ rd. 20%) erhöht: Pauschalförderung § 6 LPflegEG für Kurzzeit- und Tagespflegeplätze, unter <http://paritaet-alsopfleg.de/index.php/altenarbeitaltenhilfe/isp/4389-hauptausschuss-entwurf-des-haushaltplans-2016-2017-pdf-dateien>

Die nächste Sitzung der Fachgruppe Stationäre Pflegerische Versorgung findet **am Dienstag, dem 13.10.2015 von 9.00 Uhr bis 11.00 Uhr** beim Paritätischen LV Berlin e.V., Brandenburgische Straße 80, 10713 Berlin im Raum E.06 statt.

Dr. Oliver Zobel

Referat Stationäre Pflege und Altenhilfe

Berlin, 11.09.2015

- **Anlagen zum Protokoll:**

- s. Anlage 15-0908\_Anw.pdf
- s. Anlage 15-0908 Präsentation FG Stat.pdf
- s. Anlage 15-0908 FG\_15-0818 SenAIF RunderTisch AusbTarif AP.pdf
- s. Anlage 15-0908 FG\_15-0908 TOP Tarif – Gutachten.pdf
- s. Anlage 15-0908 FG\_2015-09-02 AG 75 Sonstiges zu MDK Begutachtung Pflstufe 0.doc
- s. Anlage 15-0908 FG\_150814\_Überarb\_SEB\_vollst\_Hen.doc
- s. Anlage 15-0908 FG\_150903\_Entw\_vereinf\_VergAntr\_2016\_2017.doc
- s. Anlage 15-0908 FG\_310815\_Protok\_AG\_6\_1 UAG stat 2.doc
- s. Anlage 15-0908 FG\_Kassenzahnärztliche\_Vereinigung.pdf
- s. Anlage 15-0908 FG\_AG 75 - Evaluation Praxisanleitung DPW.xls
- s. Anlage 15-0908 FG\_AG-LPA\_PAL-AzubiAltenpflegeENTWURF150618mr,jon,wb.doc
- s. Anlage 15-0908 FG\_AG-LPA\_Problembeschreibung-bbA-Altenpflege150728mrjonwb.doc